

daß die Filialisten und Unterthanen, so nicht an dem Orte, wo der Pfarrherr und Küster ist, wohnen, ungemein mehre Unkosten zu geistlichen Sachen anzuwenden haben, als diejenigen, welche daselbst sich aufhalten, so davon gänzlich befrehet e. g. bey Kinder-Taufen — da sie solche nach der Pfarre zu bringen — Trauen, Communication und anderen Gottesdienst halten, ihre Todten beerdigen lassen, den Herrn Pfarrherr bey Kranken zu holen, Kinder zur information zu schicken &c. &c., welches sie allezeit mit nicht geringen Unkosten und Verseumniß des Thren thun müssen.“ Er stellt daher auch zur Erwägung, ob nicht die Filialisten und andere Unterthanen, so außerhalb des Pfarrdorfs wohnen, mit geringeren Beiträgen anzusehen.

Bei allen diesen Erörterungen über die Beitragslast der Eingepfarrten wird nirgends der Rechte gedacht, welche doch der Billigkeit nach im Verhältniß zu jener Last abgemessen werden müßten. Nur der Landrath v. Grote hat in seinem gründlichen voto auch diesen Punct nicht ganz außer Acht gelassen: „Vorhingegen der Billigkeit nicht weniger gemäß finde, daß nach der Maße des erfolgenden Beitrages auch die Anweisung der Gestühle in der Kirchen sowoll ratione der Vielheit wegen des nach proportion des Ackerbaues von dem einen mehr als dem andern zu haltenden Gesindes, als wie der Güte soviel möglich geschehe.“

## 5.

### Erwiederung des Landraths-Collegii vom 5. Mai 1732, die Ablehnung der vorgelegten Verordnung betreffend.

Gegen Ew. Hochw. Excell. erkennen wir mit aller schuldigsten und gehorsamsten Verpflichtung: daß dieselbe wegen des vor einiger Zeit communicirten Projets, die Reparation derer geistl. Gebäude betreffend, zu einbringung der erforderlichen Landschaftlichen Erklärung bis zu gegenwärtigen Landtag Frist zu verstaten höchstgeneigt geruhen wollen. Wir haben nun solchen Entwurff nicht nur vor uns mit aller Sorgfältigen Erwägung nachgesehen, sondern auch mit der gesamten Noblesse im Lande und sonderlich mit denen das jus Patronatus besitzenden von Adel daraus nöthige communication gepflogen, da dan aus denen eingesandten, auch bey jehiger Landtagß-Versammlung abgegebenen votis sich ergeben:

daß ob zwar Ew. &c. bey Veranlassung einer solchen Constitution führenden und auff Verhütung vieler Streittigkeiten abzielende intention billig höchstens zu rühmen, denuoch bey dem communicirten Projet so viele und große Bedenklichkeiten vorhanden, daß man Landschaftlicher seits sich genöthiget siehet unter hoffentlicher Ew. Hochw. Excell. hochgen. Erlaubniß, ganz dienstl. und gehors. zu bitten:

daß in Ansehung des hiesigen Fürstenthumbs Lüneburg es bey der bißherigen Verfassung verbleiben, und da ja noch eine neue Constitution, dieses puncts halber nöthig erachtet werden solte, es bey dem, ehedehm mittelst Rescripti vom 22. Octbr. 1726 communicirten Projet, nebst hochgeneigter attention derer damahlß überreichten Monitorum, gelassen werden möge.

Gleichwie hierunter der Landschaft Absicht keine andere ist, als die sonst im Lande zu befahrende viele Irrungen, und besorglich häufige Qverelen zu evitiren uns aber sattfahm bewusst ist, daß Ew. Hochw. Excell. solche wolgemeinte Absichten nicht entgegen seyn können;